Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein

Band: 27 (1922-1923)

Heft: 6

Artikel: Die zweite Niederlage des Frauenwahlrechts im Kanton Zürich

Autor: A. G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-311687

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wagen als der Motionär und dass wir zweitens die Möglichkeit der Verwirklichung für ausgeschlossen halten.

Sollte es aber je spätern Generationen vorbehalten sein, den Arbeitsdienst ins Leben zu rufen, so müssten die Dienstpflichtigen eine Vorbereitung erhalten, die sie erst zum Dienst befähigen könnte, eine Vorbereitung, wie sie uns in der obligatorischen Fortbildungsschule schon lange vorschwebt. Statt einer zum voraus verlorenen Sache Kräfte zu opfern, möchten wir vielmehr die Kräfte aller Frauen und Männer, die sich um Mädchenerziehung kümmern, auf die weibliche Fortbildungsschule konzentrieren.

P. M.

Der aargauische "Verband für Frauenbildung und Frauenfragen", dem auch sehr viele Lehrerinnen angehören, hat sich nach eingehender Diskussion über die Motion Waldvogel zu folgender Stellungnahme entschlossen:

- 1. Das einzig Durchführbare ist die obligatorische Mädchenfortbildungsschule mit angeschlossenem Gemüsebaukurs.
- 2. Der Unterricht an der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule wäre folgender:
 - a) Praktischer Unterricht: Haushaltung, Kochen, Waschen, Flicken.
 - b) Theorie: Hauswirtschaftslehre, Gesundheits-, Erziehungs- und Sittenlehre, Kranken- und Säuglingspflege, elementare Gesetzes- und Verfassungslehre.

 M. N.

Die zweite Niederlage des Frauenwahlrechtes im Kanton Zürich.

Am 8. Februar 1920 lehnten die Stimmberechtigten des Kantons Zürich das volle Frauenstimm- und -wahlrecht mit 88 249 Nein gegen 21 608 Ja ab. In der Propaganda vor der Abstimmung war von Gegnern des vollen Stimmrechts oft und entschieden betont worden, tür ein beschränktes Frauenwahlrecht würden sie eintreten. Als dann die Abstimmung gar so kläglich ausfiel, konnte man in der Presse lesen, nun werde wohl viele Jahre wieder zugewartet werden müssen, bis man einen neuen Vorstoss zur Erlangung der politischen Gleichberechtigung der Frauen und Männer wagen dürfe. Die Frauen müssten noch intensiv Aufklärungsarbeit leisten auch in ihren Reihen.

Ein günstiger Umstand liess schon nach drei Jahren ein neues Gesetzlein erstehen, das den Frauen ein beschränktes Wahlrecht geben wollte. Das veraltete Wahlgesetz des Kantons Zürich wurde im vergangenen Jahre einer Revision unterzogen und im neuen Wahlgesetzentwurf fanden Artikel Aufnahme, welche den Frauen das aktive und passive Wahlrecht zuerkennen wollten für die Schulund Kirchenpflegen der Gemeinden und Bezirke, für die Armen- und Vormundschaftsbehörden der Gemeinden. Die Frauen sollten sich auch an den Lehrer- und Pfarrwahlen beteiligen können. Mit einer Eingabe, die 68 Frauenvereine von Stadt und Land unterzeichnet hatten, gelangten die Frauen im Sommer 1922 an den Kantonsrat und ersuchten ihn, dem beschränkten Frauenwahlrecht zuzustimmen.

Im Laufe der Beratungen über das allgemeine Wahlgesetz wurden die Artikel über das Frauenwahlrecht aus dem Entwurf herausgenommen und zu einem kleinen Gesetz vereinigt, das gesondert zur Abstimmung gelangen sollte. Damit war sein Schicksal besiegelt. Gegen Ende Dezember 1922 wurde bekannt, dass die Abstimmung über das Wahlgesetz und das Frauenwahlrecht schon Mitte Februar stattfinden werde. Da hies es ungesäumt an die Arbeit gehen, wollte man wenigstens eine ehrenvolle Niederlage retten. Der Vorstand des kantonal zürcherischen Bundes für Frauenstimmrecht mit Frauen aller Parteien zusammen, bildete ein interparteiliches Aktionskomitee, das die Propaganda für die Abstimmung durchführte. Ein Plakat, das die Fürsorgetätigkeit der Frauen darstellte, prangte in vielen Hundert Exemplaren an den Plakatwänden im Kanton herum. Tausende von Karten mit dem Plakatbild wurden vertrieben. Artikel für und gegen das Frauenwahlrecht erschienen in der gesamten Presse. Vorträge sollten aufklären über die Tätigkeit der Frau im öffentlichen Leben. Alle Zeitungen brachten vor der Abstimmung Inserate für das Frauenwahlrecht. Ein böses Zeichen für den Ausgang der Aktion war, dass die politischen Parteien Referentinnen für das Wahlrecht ablehnten. So war an den Parteiversammlungen das Schicksal des Wahlgesetzes von Zufällen abhängig. Von den grossen politischen Parteien des Kantons sprachen sich für das Wahlgesetz aus: Die Sozialdemokraten und die Freisinnigen. Die Demokraten beschlossen Stimmenfreigabe.

Am Tage vor der Abstimmung wurden noch durch die Schülerinnen der sozialen Frauenschule und junge Mädchen Flugblätter verteilt.

Und dann kam der grosse Tag! Mit 76 413 Nein gegen 28 615 Ja war die niederdrückende Tatsache vollzogen, dass den Frauen zum zweiten Mal die politischen Rechte verweigert wurden.

Welchen Umständen ist dies Resultat zuzuschreiben? Der grösste Teil der Neinsager sind die Männernaturen, welche im öffentlichen Leben keine Einmischung der Frau wollen und dieser einfach die Fähigkeit zu wertvoller Arbeit für das öffentliche Wohl absprechen. Ein kleines Trüpplein weltfremder Ablehnender fürchtet immer noch, die Frau könnte durch die Tätigkeit in der Öffentlichkeit ihre besten weiblichen Eigenschaften verlieren und Schaden an ihrer Seele nehmen! Überall, wo in Versammlungen das Frauenwahlrecht besprochen wurde, spürte man eine zugeknöpfte, unbelehrbare Ablehnung und den Geist der Stärkern, die sich nicht auf Auseinandersetzungen einlassen, wo sie die Macht und die Absicht haben, zu verweigern. - Und dann haben die Frauen, wie so oft, ihrer eigenen Sache selber geschadet, die einen aus ganz gewöhnlicher Dummheit, andere aus Angst vor den neuen Pflichten, wieder andere aus Egoismus, sie wollen für sich diese Rechte nicht und was andere wollen, kümmert sie wenig. Aber die grosse Zahl der Frauen, die wirklich die politischen Rechte wollen und sich mitverantwortlich fühlen für das Wohlergehen der Gesamtheit, lassen sich nicht entmutigen. Ohne Säumen wird der kantonale Bund für Frauenstimmrecht seine Arbeit wieder aufnehmen und unermüdlich für die Aufklärung wirken. Darf er da wohl auf die Hilfe der Lehrerinnen, ganz besonders auf dem Lande hoffen? A. G.

Jahresbericht des kantonal-bernischen Lehrerinnenvereins für 1922.

Das verflossene Vereinsjahr begann mit der Generalversammlung, deren Hauptzweck war, der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den